



HAVELLAND-GRUNDSCHULE
Berlin, Bezirk Tempelhof - Schöneberg

Kolonnenstraße 30-30a
10829 Berlin
Telefon: 030 / 902777155
Telefax: 030 / 902777060

Berlin, den _____

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Beurlaubung für das Kind _____, Klasse _____

vom _____ bis _____

Hiermit beantrage ich für mein oben genanntes Kind die Beurlaubung vom Unterricht mit folgender Begründung:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten _____

Stellungnahme der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers
(Bitte beachten: vor oder nach Ferien wird **keine** Freistellung gewährt)

- Beurlaubung wird genehmigt
- Beurlaubung wird nicht genehmigt, weil, _____

Unterschrift der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers _____

Stellungnahme der Schulleiterin

- Beurlaubung wird genehmigt
- Beurlaubung wird nicht genehmigt, weil, _____

Unterschrift der Schulleiterin _____

Schulleiterin

Beurlaubungen, die länger als 4 Unterrichtswochen dauern sollen, sind **grundsätzlich** vom Schulaufsichtsbeamten zu genehmigen.



HAVELLAND-GRUNDSCHULE
Berlin, Bezirk Tempelhof - Schöneberg

Kolonnenstraße 30-30a
10829 Berlin
Telefon: 030 / 902777155
Telefax: 030 / 902777060

Belehrung für die Eltern bei Anträgen auf eine Beurlaubung vom Unterricht

Liebe Eltern!

Das Schulgesetz von Berlin aus dem Jahr 2004 regelt in den § 41,42 und 44 die Schulpflicht für Ihre Kinder.

Besonders verweisen möchte ich auf den § 44, in dem die Verantwortung der Erziehungsberechtigten beschrieben wird.

Deshalb wird wie folgt bei Anträgen auf Beurlaubung entschieden:

1. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind **nicht** gestattet.
2. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Freistellung gewährt werden.
Dazu müssen die Eltern eine Bescheinigung des Betriebes/ der Firma vorlegen, dass eine Urlaubsplanung nicht anders möglich ist.
Bei dringenden Familienangelegenheiten kann eine Freistellung gewährt werden.

Sollte von Ihnen ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden, ohne dass triftige Gründe vorliegen, wird dieser geprüft und Ihnen wird eine Entscheidung mitgeteilt.

Sie müssen mit einer Ablehnung rechnen.

In der Grundschulzeit (Klassen 1 – 6) kann in begründeten Ausnahmesituationen nur einmal eine Freistellung gewährt werden.

Fehlen Ihre Kinder ohne Freistellung vor oder nach den Ferien und liegt keine ärztliche Bescheinigung für die Fehlzeiten vor, wird die Schule eine Schulversäumnisanzeige stellen.

Falls Sie Fragen zu diesen Verfahren haben, bin ich gern zu Auskünften nach vorheriger Terminabsprache bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin